

**Vertrag
über den Anschluss einer Abnahmestelle
an das Fernwärmenetz der
Innovative Energie für Pullach GmbH**

(Anschlussvertrag über einen betriebsbereiten Anschluss)

zwischen der

**Innovative Energie für Pullach GmbH
Johann-Bader-Straße 21
82049 Pullach i. Isartal**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Kaelcke
(nachfolgend IEP)

und

Präambel

Dieser Vertrag regelt den Anschluss eines Gebäudes oder eines Gebäudekomplexes des Kunden an das Fernwärmenetz der IEP. Der Anschluss an das Fernwärmenetz der IEP ermöglicht die Versorgung des Kunden mit umweltschonender Fernwärme aus dem Geothermieprojekt der IEP.

§ 1 Angaben zum anzuschließenden Grundstück

Dieser Vertrag regelt den Anschluss folgender Abnahmestellen an das Fernwärmenetz der IEP

Der Kunde ist Eigentümer des Grundstücks.

§ 2 Bestandteile des Anschlusses

Der Anschluss besteht aus dem Hausanschluss und der Wärmeübergabestation.

§ 3 Anschlussleistung

Die Anschlussleistung beträgt

§ 4 Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung (Anschlussleitungen) des Verteilnetzes der IEP mit der Wärme-Übergabestation. Er beginnt mit der Abzweigstelle des Verteilnetzes und endet mit dem Anschluss an die Wärme-Übergabestation. Bestandteil dieses Vertrages ist der Lageplan der verlegten Leitungen. **Anlage 1** – Lageplan wird nach Vermessung nachgereicht.
2. Der Hausanschluss darf nur von der IEP hergestellt, unterhalten, erneuert und geändert werden. Der Zeitpunkt ist mit der IEP einvernehmlich festzulegen. Der Kunde verpflichtet sich, stillgelegte Leitungen zu dulden. Er kann deren Beseitigung durch die IEP verlangen, wenn er die Kosten hierfür trägt.

§ 5 Wärmeübergabestationen

3. Die Wärme-Übergabestation ist das Bindeglied zwischen dem Hausanschluss und der Hausanlage. Sie wird im Hausanschlussraum installiert. Die Mess-, Regel- und Steuereinrichtungen sind Bestandteil der Wärme-Übergabestation. Diesem Vertrag ist als **Anlage 2** eine Beschreibung der Wärme-Übergabestation beigelegt.
4. Die Installation, Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung der Wärmeübergabestation erfolgt durch die IEP.

§ 6 Kosten des Hausanschlusses und der Übergabestation

5. Die Kosten des Hausanschlusses und der Übergabestation trägt der Kunde. Die Kosten ergeben sich aus dem „Preisblatt für einen betriebsbereiten Anschluss an das Fernwärmenetz der IEP“, das diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt ist.
6. Diesem Vertrag liegt als **Anlage 4** eine Kosteneinschätzung für den Hausanschluss und die Übergabestation bei. Die Kosten der angefallenen Leistungen werden nach Vorliegen der Kostenabrechnung unserer Auftragnehmer entsprechend § 6 (3) mitgeteilt und abgerechnet.
7. Der Hausanschluss und die Übergabestation werden von der IEP in Rechnung gestellt, sobald sie fertig gestellt sind. Der Rechnungsbetrag ist 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 7 Technische Anschlussbedingungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Kundenanlagen, die an das Fernwärmenetz der IEP angeschlossen sind in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind diesem Vertrag als **Anlage 5** beigefügt.

§ 8 Eigentums- und Wartungsgrenze, Erneuerungen und Änderungen

Eigentums- und Wartungsgrenze sind die Ausgangsflansche der Übergabestation. Die IEP wird den Hausanschluss und die Übergabestation (Anschlussanlagen) nicht abbauen, solange der Kunde Wärme von der IEP beziehen möchte.

Die auf dem angeschlossenen Grundstück errichteten Anschlussanlagen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück bzw. dem zu versorgenden Objekt verbunden. Sie sind durch Eigentumsmarken als Eigentum der IEP gekennzeichnet. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks oder Objektes und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB).

Ist eine Reparatur oder eine Erneuerung der Anschlussanlagen infolge betriebsbedingten Verschleißes oder Alterung erforderlich, trägt die IEP die Kosten.

Ist eine Erneuerung oder Reparatur der Anschlussanlagen erforderlich, weil ein Kunde Schäden an den Anlagen verursacht hat, trägt der Kunde die Reparatur- oder Erneuerungskosten. Der Kunde trägt die Reparatur- oder Erneuerungskosten auch dann, wenn Personen Schäden an den Anlagen verursacht haben, denen von dem Kunden der Zugang zu den Anlagen ermöglicht wurde.

Nachträgliche Änderungen der Anschlussleitungen und/oder Demontage der Wärmeübergabestation werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 9 Baukostenzuschuss

8. Die IEP beansprucht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach §9 AVBFernwärmeV (die AVBFernwärmeV liegt diesem Vertrag als **Anlage 6** bei) von allen Kunden einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der Kosten für die Erstellung des Fernwärmenetzes in Pullach.
9. Der von den Anschlussnehmern zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die am Hausanschluss des Kunden vorzuhaltende Leistung (Anschlussleistung) zu der Summe der Leistungen steht, die durch das Fernwärmenetz der IEP insgesamt vorgehalten werden können. Da hohe Anschlussleistungen verhältnismäßig geringere Netzkosten verursachen, ist eine Degression vorgesehen.

Die Höhe des zu zahlenden Baukostenzuschusses richtet sich nach der Anschlussleistung in kW. Es gilt das „Preisblatt für einen betriebsbereiten Anschluss an das Fernwärmenetz der IEP“, das diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegt ist.

Bei der vereinbarten Anschlussleistung beträgt der von dem Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss

10. Der Baukostenzuschuss wird von der IEP in Rechnung gestellt, sobald der Hausanschluss fertig gestellt ist. Der Baukostenzuschuss ist 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
11. Die Preisanpassung für Baukostenzuschüsse im Falle einer späteren Erhöhung der Anschlussleistung (weitere Baukostenzuschüsse) richtet sich nach den Preisanpassungsregelungen der IEP, die diesem Vertrag als **Anlage 7** beigelegt sind.

§ 10 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt, sobald das Fernwärmenetz der IEP in Betrieb gegangen und der Anschluss des Kunden fertig gestellt ist.

§ 11 Geltung der AVBFernwärmeV

Soweit dieser Anschlussvertrag keine abweichende Regelung enthält, gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214). Ein Exemplar des Verordnungstextes liegt diesem Vertrag als **Anlage 6** bei. Sollte die AVBFernwärmeV während der Laufzeit dieses Vertrages geändert oder durch eine Neuregelung ersetzt werden, findet die neue Regelung Anwendung, soweit sie nicht von diesem Vertrag abweicht.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der andere Vertragspartner kann der Übertragung widersprechen, wenn berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch den Rechtsnachfolger bestehen. Bei einer Veräußerung des Grundstücks, das über die unter §1 genannte Abnahmestelle versorgt wird, ist der Kunde verpflichtet, diesen Vertrag auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen. Der Kunde wird von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt und die IEP der Übertragung nicht wegen berechtigter Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages durch den neuen Grundstückseigentümer widerspricht.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

12. Alle Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
13. Änderungen dieses Vertrages und Kündigungen bedürfen der Schriftform.
14. Gerichtsstand ist München, wenn der Kunde ein vollkaufmännisches Unternehmen betreibt oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
15. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht, vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Pullach, den _____, den _____

Innovative Energie
Für Pullach GmbH

Kunde

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Beschreibung des herzustellenden Hausanschlusses mit Lageplan (wird nach Vermessung nachgereicht) |
| Anlage 2 | Beschreibung der Wärmeübergabestation (Schema) |
| Anlage 3 | Preisblatt für einen betriebsbereiten Anschluss an das Fernwärmenetz der IEP |
| Anlage 4 | Kalkulationsblatt/Angebot |
| Anlage 5 | Technische Anschlussbedingungen der IEP (TAB) |

Muster